

Allgemeine Einkaufsbedingungen

GTV Verschleißschutz GmbH, Gewerbegebiet „Vor der Neuwiese“, 57629 Luckenbach

I. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Für alle Bestellungen der GTV Verschleißschutz GmbH, im Folgenden Käufer genannt, gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Verkäufers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.
- (2) Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- (3) Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Abreden bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung des Käufers.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen dem Käufer zugute.
- (2) Die Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist der Käufer berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungspflichtverletzung zurückzuhalten.
- (4) Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto ab Rechnungslegung. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden nicht akzeptiert.
- (5) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

III. Lieferfristen, Lieferumfang, Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisungen des Käufers zu den vereinbarten Terminen. Der Verkäufer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.
- (2) Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder –termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Hauptsitz des Käufers.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Käufer Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (5) Im Falle des Lieferverzugs ist der Käufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 10 %. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Käufer verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären.
- (6) Mehr-, Minderleistungen oder Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung gestattet.
- (7) Gefahrenübergang ist grundsätzlich erst nach Entladung am Empfangsort (Anlieferungsart des Transportes).
- (8) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Eigentumsvorbehalt

Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Verkäufers geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung auf den Käufer über; andere Arten des Eigentumsvorbehalts wie z.B. der sogenannte Kontokorrent- oder / und Konzernvorbehalt gelten nicht.

V. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Die gelieferte Ware hat der Käufer innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Stichproben reichen regelmäßig aus. Eine Rüge des Käufers ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten einget.

- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder eine besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (4) Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen / Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 4 Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

VI. Informationen und Daten

- (1) Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen, usw., die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- (2) Der Lieferant informiert den Käufer, sofern seine Waren exportrechtlichen Bestimmungen unterliegen

VII. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der Käufer dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- oder anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

VIII. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Käufers zuständige Gericht.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Hauptsitz des Käufers Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

XI. Generelle Haftungsregelung

- (1) Der Lieferant stellt dem Käufer von Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von schuldhaft verursachten Schlechtleistungen des Lieferanten gegen uns geltend machen. Gleiches gilt für Produkthaftpflichtansprüche, die auf fehlerhaften Leistungen des Lieferanten beruhen.
- (2) Der Lieferant garantiert uns die rechtzeitige Zahlung des jeweils anwendbaren Mindestlohns oder einer höheren Vergütung und die rechtzeitige Erfüllung sonstiger Zahlungsansprüche nach den Vorschriften des MiLoG und / oder des AEntG bzw. auf deren Grundlage beruhender sonstiger Regelungen an/gegenüber seine(n) Arbeitnehmer(n); für die Erfüllung der hieraus resultierenden Ansprüche/Forderungen haftet der Lieferant dem Käufer gegenüber unbegrenzt und in vollem Umfang.
- (3) Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die vorstehenden Regelungen bei der Beauftragung eines Nachunternehmers oder einer Nachunternehmerkette seinerseits gleichermaßen Anwendung finden.
- (4) Der Lieferant wird uns auf entsprechende Anforderung die zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen erforderlichen Auskünfte erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen; er verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Abwehr von gegen uns gerichteten Zahlungsklagen auf Grundlage der Arbeitgeberhaftung nach dem MiLoG oder dem AEntG.

XII. Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, sind nur gültig, wenn sie vom Käufer schriftlich anerkannt werden.